KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2022

Nr. 2022/206

Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr für das Abrechnungsjahr 2021

1. Erwägungen

Die Leistungen der Einwohnergemeinden (Gemeinden) an den öffentlichen Verkehr (öV) für das Abrechnungsjahr 2021 wurden gemäss der Verordnung zur Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr vom 2. Mai 1994 (Kostenverteil-Verordnung; BGS 732.21) berechnet.

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (ÖV-Gesetz; BGS 732.1) beträgt der Kostenteiler 37 % zu Lasten der Gemeinden und 63 % zu Lasten des Kantons. Dabei gilt nach § 10 Abs. 4 ÖV-Gesetz für die jährliche Pro-Kopf-Belastung einer Gemeinde ein Schwellenwert von Faktor 1.5.

In der Abrechnung 2021 sind die Ausgaben des Kantons Solothurn an den öffentlichen Verkehr enthalten, das heisst Abgeltungen an die Transportunternehmen, Beiträge an den Tarifverbund Nordwestschweiz (tnw) sowie Beiträge an den nationalen Bahninfrastrukturfonds (BIF). Nicht berücksichtigt werden die vom Kanton Solothurn übernommenen Schülertransportkosten.

Die Kosten für die Abgeltungen an die Transportunternehmen und den Tarifverbund tnw betrugen im Jahr 2021 insgesamt Fr. 48'171'235.00, der BIF-Beitrag belief sich auf Fr. 10'629'683.

Die massgebenden Haltestellenabfahrten basieren auf dem Fahrplanangebot 2021. Die Gewichtung der Abfahrten erfolgte gemäss § 6 und § 7 der Kostenverteil-Verordnung.

Die Anteile der einzelnen Gemeinden können der Beilage «Kostenverteilmodell öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Zusammenstellung alle Einwohnergemeinden, Abrechnung 2021» entnommen werden.

2. Auswirkungen der Corona-Pandemie

Wie schon im Jahr 2020 musste das öffentliche Leben wegen der Corona-Pandemie auch im Jahr 2021 wiederholt eingeschränkt werden. Diese Einschränkungen waren allerdings weniger einschneidend als noch im Jahr 2020, was dazu geführt hat, dass sich die Nachfrage im öffentlichen Verkehr etwas erholen konnte. Die Anzahl der Fahrgäste und somit auch die Verkehrserlöse liegen aber nach wie vor deutlich unter dem Niveau des Jahres 2019.

Aus diesem Grund wurde die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise vom 25. September 2020 (AS 2020 3825) für das Jahr 2021 verlängert. Gemäss Art. 28 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1) übernehmen Bund und Kantone die Verluste im regionalen Personenverkehr nach den vereinbarten Verteilschlüsseln. Im Ortsverkehr trägt gemäss Art. 28 Abs. 2bis PBG der Kanton 2/3 und der Bund 1/3 des Defizites.

3. Entwicklung der Gemeindebeiträge

Die Leistungen der Gemeinden an den öffentlichen Verkehr haben sich zwischen 2020 und 2021 wie folgt entwickelt:

–	2020:	Anteil Gemeinden brutto	Fr.	22'574'251.00
		./. Schwellenwert z.L. Kanton	Fr.	652'205.00
		Anteil Gemeinden netto	**Fr.**	**21'922'046.00**
–	2021:	Anteil Gemeinden brutto	Fr.	21'756'335.00
		./. Schwellenwert z.L. Kanton	Fr.	610'304.00
		Anteil Gemeinden netto	**Fr.**	**21'146'031.00**

Die Gemeindebeiträge sinken vom Jahr 2020 zum Jahr 2021 um Fr. 776'015.00. Dies ist auf die zu hoch ausgefallene Abgrenzung für die Defizitdeckung bezogen auf das Jahr 2020 zurückzuführen, welche in der Rechnung 2021 korrigiert wird. Die Abgrenzung für die Defizitdeckung 2021 kann vollumfänglich durch Minderkosten, zum Beispiel tiefere Subventionsbeiträge an den Tarifverbund tnw oder Kosteneinsparungen bei den Transportunternehmen, ausgeglichen werden.

4. Beschluss

Gestützt auf § 10 und § 12 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (ÖV-Gesetz; BGS 732.1) und § 11 der Verordnung zur Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr vom 2. Mai 1994 (Kostenverteil-Verordnung; BGS 732.21):

4.1 Die Leistungen der Gemeinden an den öffentlichen Verkehr für das Abrechnungsjahr 2021 werden gemäss dem Dokument «Kostenverteilmodell öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Zusammenstellung alle Einwohnergemeinden, Abrechnung 2021» (siehe Beilage) beschlossen.

4.2 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird mit dem Inkasso der Beiträge der Gemeinden nach § 11 Abs. 3 der Kostenverteil-Verordnung beauftragt.

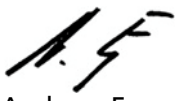

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Kostenverteilmodell öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Zusammenstellung alle Einwohnergemeinden, Abrechnung 2021 (Stand 26. Januar 2022)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (sck/wal/hen)
Amt für Verkehr und Tiefbau (z. Hd. Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn, mit Beilage und mit Rechnung) (107)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Gemeinden